

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2020-03**

**Ausgabe: 05.02.2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vollzug der Jagdgesetze;  
Öffentliche Hegeschau 2020
2. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Heigertinger  
Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Passau
3. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

## Allgemeinverfügung

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau

der BJV-Kreisgruppe Bad Griesbach i. Rottal  
am Freitag, den 28 Februar 2020 um 19.00 Uhr  
in der Rottalhalle, Matthias-Fink-Str. 2, 94094 Rotthalmünster

des Jagdschutz-Vereines Passau u. Umgebung e. V.  
am Samstag, den 21. März 2020 um 19.00 Uhr  
in der Landwirtschaftsschule Passau, Innstr. 71, 94036 Passau

der Jägerschaft Wegscheider Land e.V.  
am Samstag, den 18. April 2020 um 13.30 Uhr  
im Gasthof Waldbauer, Kirchhofweg 1/Haag, 94051 Hauzenberg

der Jagdschutz- und Jägerverband-Kreisgruppe Vilshofen an der Donau e.V.  
am Freitag, den 24. April 2019 um 19.00 Uhr  
in Rupperts Bonvivant, Döblweg 8, 94575 Windorf

vorzulegen. Zur Übergabe der Trophäen sollte mit den Hegegemeinschaftsleitern rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden.

### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, 2. OG, Zimmer 2.17 aus. Sie kann während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr, Mo. 13.00 – 16.00 Uhr und Mi. 13.00 – 17 Uhr) eingesehen werden.

Passau, den 27.01.2020  
Landratsamt Passau

Schwarz  
Regierungsdirektorin

---

### **Wasserrecht;**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Heigertinger Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Passau

Bekanntmachung über vorläufige Sicherung nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)  
Az.: 53.0.05/6451.3/5

### Bekanntmachung

**zur vorläufigen Sicherung des vom Markt Ruhstorf a. d. Rott im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes am Heigertinger Bach (Gewässer III. Ordnung).**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei

---

Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Absatz 1 BayWG). Darüber hinaus besteht für die Gemeinden nach Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG die Möglichkeit, im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt an Gewässern III. Ordnung Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, auf Karten darzustellen und den Kreisverwaltungsbehörden – also dem Landratsamt – zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung zu übermitteln. Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Heigertinger Bach (Gewässer III. Ordnung) im Landkreis Passau wurde das Überschwemmungsgebiet im Auftrag des Marktes Ruhstorf a. d. Rott berechnet und in einer Übersichts- und einer Detailkarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte 1 im Maßstab 1:1.000 sowie in der Detailkarte 2 im Maßstab 1:500 blau kariert und blau umrandet eingefasst. Die Karten befinden sich im Anhang (Anlage 1: Übersichtskarte 1; Anlage 2: Detailkarte 2) und sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Übersichtskarte und die Detailkarte können

- beim Landratsamt Passau, Zimmer 3.05, Domplatz 11, 94032 Passau und
- beim Markt Ruhstorf a. d. Rott, Am Schulplatz 8-10, 94099 Ruhstorf a. d. Rott

während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet des Heigertinger Bach dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.**

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Heigertinger Bach sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nach § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Passau kann abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei einem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG hat in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen:

- 
1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
  2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
  3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Davon ausgenommen sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Das Landratsamt Passau kann abweichend von diesem Verbot die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG

1. das Vorhaben
  - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Passau kann nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG im Einzelfall Maßnahmen gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Passau kann auf Antrag gemäß § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftliche vertretbaren Kosten zur

---

Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung und die zugehörigen Planunterlagen auf der Homepage des Landkreises Passau unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>

Maßgeblich sind jedoch die Planunterlagen, die bei der Gemeinde und dem Landratsamt Passau hinterlegt sind.

Passau, den 23. Januar 2020

gez.

Dillinger

Landratsamt Passau

Sachgebiet 53 – Wasserrecht

## Anlage 1

---

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss

Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 7.558.830,77 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf das nächste Jahr vorgetragen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Matzeder\*Kannamüller& Kollegen GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

#### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den **Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn:**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn, –

---

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Werkleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter als gesetzlicher Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und

---

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

---

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 28. Januar 2020

**Matzeder \* Kannamüller & Kollegen GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller

Wirtschaftsprüfer“

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt in der Zeit vom 06.02.2020 bis 27.02.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn zur Einsicht auf.

Neukirchen am Inn, 03.02.2020

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

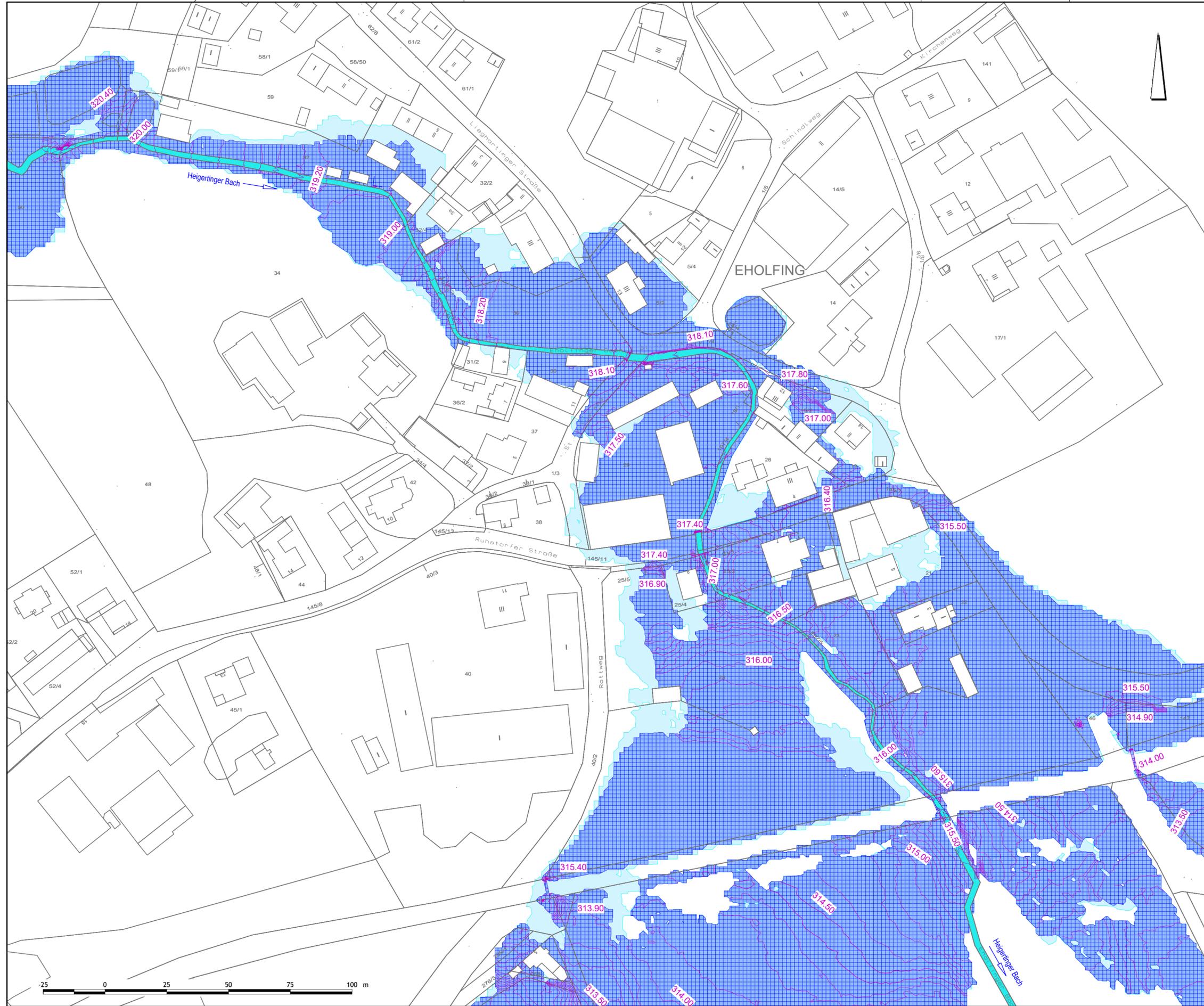
gez.

Josef Stöcker

Verbandsvorsitzender

---

# Anlage 1



## Legende:

- Grenze des ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100
- Ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQ100
- Grenze des ermittelten Überschwemmungsgebiet HQextrem
- Ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQextrem
- Gewässer
- Wasserspiegel HQ100 [m. ü. NN]
- Isohypsen Wsp HQ100
- Flusskilometer
- Gemeinde-/Gemarkungsgrenze

## Gewässer III. Ordnung Heigertinger Bach

Vorhaben: Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungs- gebieten in Bayern Gew. III Heigertinger Bach im Ortsbereich Eholzing		Anlage: <b>1</b>
Vorhabensträger: Markt Ruhstorf an der Rott		Plan-Nr.: <b>607 - 1</b>
Landkreis: Passau		Maßstab: 1 : 1.000
Gemeinde: Ruhstorf an der Rott		Ausgabe vom
Planinhalt: Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ <sub>100</sub> + HQ <sub>extrem</sub>		Ersatz für
		Ursprung
Vorhabensträger: Markt Ruhstorf a. d. Rott 1. Bgm. Andreas Jakob		Entwurfsverfasser: Wagmann Ingenieure GmbH
Datum		Datum, Name
Unterschrift		entw. 08.05.2017, Wagmann
		gez. 27.06.2017, Grobljar
		gepr. 27.06.2017, Wagmann